

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8

Bielefeld, den 19. Oktober

1971

Inhalt:

	Seite		Seite
Änderung der Richtlinien über die Gewährung einer Zulage an kirchliche Angestellte	175	Zuwendung an kirchliche Arbeiter	184
Zulagen an Angestellte im Programmierdienst	176	Druckfehlerberichtigung	184
Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung	176	Arbeitsvertrag und Dienstanweisung für Gemeindegliedern, Gemeindegliederninnen, Gemeindegliedern und kirchliche Jugendwarte	185
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten	178		

Änderung der Richtlinien über die Gewährung einer Zulage an kirchliche Angestellte vom 22. April 1971

Vom 21. September 1971

Auf Grund von Artikel 53 Absatz 4 der Kirchenordnung hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossen:

I.

Änderung der Richtlinien über die Gewährung einer Zulage an kirchliche Angestellte

Die Richtlinien über die Gewährung einer Zulage an kirchliche Angestellte vom 22. April 1971 (KABl. 1971 S. 86) werden wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „widerrufliche“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Absätzen 2 bis 5“ durch die Worte „Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Erhält der Angestellte bereits eine Zulage auf Grund des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst vom 8. Juli 1970 oder des Tarifvertrages über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970, so wird eine Zulage nach diesen Richtlinien nicht gewährt.

(3) Zulagen, die nicht auf allgemein für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bestimmungen beruhen, werden auf die Zulage nach Absatz 1 angerechnet.“
- c) Absatz 4 wird gestrichen.
- d) Absatz 5 wird Absatz 4.

3. § 3 Absatz 3 wird gestrichen.

II.

Übergangsbestimmungen

Hat ein Angestellter nach bisherigem Recht Zulagen in einem höheren Gesamtbetrag als nach den Richtlinien in der Fassung dieses Beschlusses erhalten, so verbleibt es für die Monate Januar bis September 1971 bei der bisherigen Regelung. Für die Bemessung der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte ist jedoch die Zulage in der Höhe, wie sie sich aus den Richtlinien in der Fassung dieses Beschlusses ergibt, zu berücksichtigen.

III.

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) Teil I am 1. Januar 1971,
- b) Teil II am 1. Oktober 1971.

Bielefeld, den 21. September 1971

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
Dr. Steckelmann

(L.S.)

Az.: 25893/71/B 9—16

Anmerkung:

Bezüglich erläuternder Hinweise zu den Änderungen der Zulagen-Richtlinien wird auf das Rd.-Schr. des LKA Nr. 30/71 vom 29. 9. 1971 — 29190/71/B 9—16 — verwiesen.

Zulagen an Angestellte im Programmierdienst

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und im Einvernehmen mit der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen wird der „Tarifvertrag vom 15. März 1971 zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst vom 8. Juli 1970“ für anwendbar erklärt. Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages werden nachstehend abgedruckt. Nach ihnen ist vom Inkrafttreten an zu verfahren.

Bielefeld, den 21. September 1971

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
Dr. Steckelmann

(L.S.)

Az.: 28217/71/B 9—16

Tarifvertrag

vom 15. März 1971

zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst vom 8. Juli 1970

§ 1

§ 1 Abs. 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst vom 8. Juli 1970 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Zulage ist nicht gesamtversorgungsfähig, soweit die den entsprechenden Beamten zu gewährende Zulage nicht ruhegehaltfähig ist. Wird die den entsprechenden Beamten zu gewährende Zulage ruhegehaltfähig, wird die Zulage frühestens mit dem 1. des Monats gesamtversorgungsfähig, der auf den Monat folgt, in dem die besoldungsrechtlichen Vorschriften über die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage verkündet worden ist.“)

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

* Die Zulagen an Angestellte im Programmierdienst, die in Anwendung der Vorbemerkung 10 zu den Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes gezahlt werden, sind vom 1. 8. 1971 an gesamtversorgungsfähig.

Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Auf Grund des Artikels 3 der 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 12. Dezember 1962 (KABl. 1963 S. 25) hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

I.

Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Die Allgemeine Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen —Allgemeine Vergütungsordnung— (KABl. 1966 S. 95), zuletzt geändert und ergänzt durch Beschluß der Kirchenleitung vom 22. April 1971 (KABl. S. 87), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Berufsgruppe „**Internatserzieher und Internatsleiter**“
 - a) In der Fallgruppe 7 wird das Hinweiszeichen „*“ gestrichen.
 - b) In der Fallgruppe 8 wird das Wort „Sechsjähriger“ durch das Wort „vierjähriger“ ersetzt.
2. Berufsgruppe „**Mitarbeiter in der Alten- und Familienpflege sowie andere Mitarbeiter im Erziehungs- oder Sozialdienst**“
 - a) In der Überschrift wird die Anmerkungsnummer „13“ gestrichen.
 - b) In den Fallgruppen 5 und 6 wird die Anmerkungsnummer „13“ angefügt.
 - c) Die Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:

„Mitarbeiter mit Fachausbildung, die gemäß den Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern sowie von Familienpflegerinnen (MBL. NW. 1969 S. 1136 und 1340) zur Erlangung der staatlichen Anerkennung führen kann, werden hinsichtlich ihrer Vergütung bis zum Erlangen der staatlichen Anerkennung — längstens bis 31. 12. 1972 — den Mitarbeitern mit staatlicher Anerkennung gleichgestellt.“

3. Berufsgruppe „**Allgemeiner Verwaltungsdienst**“
 - a) In den Fallgruppen 9 a und 9 b wird jeweils das Hinweiszeichen „*“ gestrichen.
 - b) In der Fallgruppe 10 wird das Wort „zwölfjähriger“ durch die Worte „mindestens sechsjähriger“ ersetzt.
 - c) Nach der Fallgruppe 11 wird in der Vergütungsgruppe V c folgende neue Fallgruppe 12 eingefügt:
„12. **Mitarbeiter der Fallgruppe 11** nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VI b“.
 - d) Die bisherige Fallgruppe 12 wird Fallgruppe 13.
 - e) Nach der Fallgruppe 13 wird in der Vergütungsgruppe V b folgende neue Fallgruppe 14 eingefügt:
„14. **Mitarbeiter der Fallgruppe 13** nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V c“.

f) Die bisherigen Fallgruppen 13 bis 26 werden die Fallgruppen 15 bis 28.

g) Die Fallgruppe 18 (bisher 16) erhält folgende Fassung:

„18. **Mitarbeiter der Fallgruppen 15, 16 und 17** nach vierjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V b“.

h) Es werden ersetzt:

a) in der Fallgruppe 19 die Zahl „13 a“ durch die Zahl „15 a“,

b) in der Fallgruppe 21 die Zahl „18“ durch die Zahl „20“,

c) in der Fallgruppe 22 die Zahl „17“ durch die Zahl „19“,

d) in der Fallgruppe 24 die Zahl „21“ durch die Zahl „23“,

e) in der Fallgruppe 25 die Zahl „20“ durch die Zahl „22“,

f) in der Fallgruppe 27 die Zahl „24“ durch die Zahl „26“,

g) in der Anmerkung 2 die Worte „11 a und 12“ durch die Worte „11 a, 12, 13 und 14“.

II.

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. Teil I Ziffer 2 am 1. Januar 1971,
2. Teil I Ziffern 1 und 3 am 1. Oktober 1971.

Bielefeld, den 16. September 1971

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

Dr. Steckelmann

(L.S.)

Az.: 25089 II/71/B 9—16

Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Auf Grund des Artikels 3 der 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 12. Dezember 1962 (KABl. 1963 S. 25) wird im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

I.

Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Die Allgemeine Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen —Allgemeine Vergütungsordnung— (KABl. 1966 S. 95), zuletzt geändert und ergänzt durch Beschluß der Kirchenleitung vom 16. September 1971 (KABl. 1971 S. 176), wird wie folgt geändert und ergänzt:

Die Tätigkeitsmerkmale der bisherigen Berufsgruppe „Katecheten“ werden gestrichen. An ihrer Stelle wird nach der Berufsgruppe „Küster, Hausverwalter, Hausmeister“ folgende Berufsgruppe eingefügt:

„Religionslehrer (Katecheten)“

Verg.Gr. V c

1. **Religionslehrer (Katecheten)** mit der ersten katechetischen Prüfung im Sinne des Kirchengesetzes über den katechetischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Verg.Gr. V b

2. **Religionslehrer (Katecheten)** mit der zweiten katechetischen Prüfung im Sinne des Kirchengesetzes über den katechetischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen, jedoch frühestens drei Jahre nach Bestehen der ersten katechetischen Prüfung.

Verg.Gr. IV b

3. **Mitarbeiter der Fallgruppe 2** nach vierjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V b.
4. **Religionslehrer (Katecheten)** mit abgeschlossener Ausbildung am kirchlichen Oberseminar für katechetischen Dienst an Berufsschulen oder mit anerkannter entsprechender Ausbildung.

Verg.Gr. IV a

5. **Mitarbeiter der Fallgruppe 4** nach bestandener unterrichtspraktischer Prüfung, jedoch frühestens drei Jahre nach Bestehen der Abschlußprüfung am Oberseminar.

Verg.Gr. III

6. **Mitarbeiter der Fallgruppe 5** nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IV a“.

II.

Übergangsvorschrift

(1) Die Eingruppierung der Religionslehrer (Katecheten), die bis zum 31. Dezember 1970 günstiger als nach diesem Beschluß eingruppiert worden sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Beschlusses nicht berührt.

(2) Religionslehrer (Katecheten), die am 31. Dezember 1970 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und nach diesem Beschluß die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschnitt A Absatz 3 BAT-KF höhergruppiert.

III.

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 21. September 1971

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

Dr. Steckelmann

(L.S.)

Az.: 28232/71/B 9—16

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten

Auf Grund der Artikel 3 der 1. und 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 und vom 12. Dezember 1962 (KABl. 1961 S. 73 und 1963 S. 25) wird im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

I.

Änderung des BAT-KF

Die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung werden wie folgt geändert:

§ 33 Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

II.

Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Die Allgemeine Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen — Allgemeine Vergütungsordnung — (KABl. 1966 S. 95), zuletzt geändert und ergänzt durch Beschluß der Kirchenleitung vom 16. September 1971 (KABl. 1971 S. . . .), wird wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt II — Gesundheitsdienst — erhält mit Ausnahme der Berufsgruppe „Ärzte, Apotheker“, deren Wortlaut unverändert beibehalten wird, folgende Fassung:

„Arzthelferinnen, Apothekenhelferinnen, zahnärztliche Helferinnen

Verg.Gr. IX b

1. Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von **Arzthelferinnen, Apothekenhelferinnen oder zahnärztlichen Helferinnen**

Verg.Gr. VIII

2. **Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1** nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
3. **Arzthelferinnen, Apothekenhelferinnen und zahnärztliche Helferinnen** mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit¹

Verg.Gr. VII

4. **Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3** nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
5. **Arzthelferinnen und Apothekenhelferinnen** mit Abschlußprüfung und mit schwierigen Aufgaben^{1 2 3}

Verg.Gr. VI b

6. **Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 5** nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
7. **Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung** in Arzneimittelausgabestellen, denen mindestens drei Apothekenhelferinnen oder Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Apothekenhelferinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{1 4}

8. **Zahnärztliche Helferinnen** mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens fünf zahnärztliche Helferinnen oder Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von zahnärztlichen Helferinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind

¹ Den Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung stehen Drogisten mit Abschlußprüfung gleich.

² Schwierige Aufgaben von Arzthelferinnen sind z. B. Patientenabrechnungen im stationären und ambulanten Bereich, Durchführung von Elektro-Kardiogrammen mit allen Ableitungen, Einfärben von cytologischen Präparaten oder gleich schwierige Einfärbungen.

³ Schwierige Aufgaben von Apothekenhelferinnen sind z. B. Taxieren, Mitwirkung bei der Herstellung von sterilen Lösungen oder sonstigen Arzneimitteln unter Verantwortung eines Apothekers.

⁴ Apotheken sind keine Arzneimittelausgabestellen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.

Audiometristen

(Gehilfen für die Behandlung von Gehörgeschädigten)

Verg.Gr. VIII

1. **Mitarbeiter in der Tätigkeit von Audiometristen**

Verg.Gr. VII

2. **Mitarbeiter der Fallgruppe 1** nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
3. **Audiometristen** mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung

Verg.Gr. VI b

4. **Audiometristen** mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung
5. **Audiometristen** mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen^{1 2}

Verg.Gr. V c

6. **Mitarbeiter der Fallgruppe 5** nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
7. **Audiometristen** mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen¹

Verg.Gr. V b

8. **Mitarbeiter der Fallgruppe 7** nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

- ¹ Schwierige Aufgaben sind z. B. Fertigung von Sprach-, Spiel- und Reflexaudiogrammen, Gehörprüfung bei Kleinkindern und geistig behinderten Patienten sowie Gehörgeräteanpassung und Gehörerziehung — Hörtraining — bei Kleinkindern.
- ² Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

Beschäftigungstherapeuten

Verg.Gr. VIII

1. **Mitarbeiter in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten**

Verg. Gr. VII

2. **Mitarbeiter der Fallgruppe 1** nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
3. **Beschäftigungstherapeuten** mit staatlicher Anerkennung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung

Verg.Gr. VI b

4. **Beschäftigungstherapeuten** mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung
5. **Beschäftigungstherapeuten** mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen^{1 2}

Verg.Gr. V c

6. **Mitarbeiter der Fallgruppe 5** nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
7. **Beschäftigungstherapeuten** mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen¹

Verg.Gr. V b

8. **Mitarbeiter der Fallgruppe 7** nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
9. **Beschäftigungstherapeuten** mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung oder Mitarbeiter in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind
10. **Beschäftigungstherapeuten** mit staatlicher Anerkennung, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Beschäftigungstherapie eingesetzt sind³

Verg.Gr. IV b

11. **Mitarbeiter der Fallgruppen 9 und 10** nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten
12. **Beschäftigungstherapeuten** mit staatlicher Anerkennung, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Beschäftigungstherapie eingesetzt sind^{3 4}

Verg.Gr. IV a

13. **Mitarbeiter der Fallgruppe 12** nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

- ¹ Schwierige Aufgaben sind z. B. Beschäftigungstherapie bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten in Fällen von Dysmelien in der Psychiatrie oder Geriatrie.
- ² Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.
- ³ Das Tätigkeitsmerkmal ist nur erfüllt, wenn die Lehrtätigkeit überwiegt. Dabei ist von der für Beschäftigungstherapeuten geltenden regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen.
- ⁴ Erste Lehrkräfte sind Lehrkräfte, denen auch die Leitungsaufgaben der Lehranstalt unter der Verantwortung des Leiters der Lehranstalt durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

Diätassistentinnen

Verg.Gr. VIII

1. **Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Diätassistentinnen**

Verg.Gr. VII

2. **Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1** nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
3. **Diätassistentinnen** mit staatlicher Anerkennung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung

Verg.Gr. VI b

4. **Diätassistentinnen** mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung
5. **Diätassistentinnen** mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen^{1 2}
6. **Diätassistentinnen**

- a) mit staatlicher Anerkennung als Diätküchenleiterin (§ 19 RdErl. RuPr Md I. vom 5. April 1937), die als Diätküchenleiterinnen tätig sind
- b) ohne staatliche Anerkennung als Diätküchenleiterin, die als Diätküchenleiterinnen tätig sind, nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

7. **Diätassistentinnen** mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind³
8. **Diätassistentinnen** mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 50 Diätvollportionen täglich hergestellt werden³

Verg.Gr. V c

9. **Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 5, 6, 7 und 8** nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten
10. **Diätassistentinnen** mit staatlicher Anerkennung nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

11. **Diätassistentinnen** mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen¹

12. **Diätassistentinnen** mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden³

13. **Diätassistentinnen** mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind³

Verg.Gr. V b

14. **Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 11, 12 und 13** nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten

15. **Diätassistentinnen** mit staatlicher Anerkennung als Leiterin von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden³

16. **Diätassistentinnen** mit staatlicher Anerkennung sowie mit zusätzlicher Ausbildung als Ernährungsberaterin und mit entsprechender Tätigkeit

17. **Diätassistentinnen** mit staatlicher Anerkennung, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind⁴

Verg.Gr. IV b

18. **Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 15, 16 und 17** nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten

19. **Diätassistentinnen** mit staatlicher Anerkennung, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind^{4 5}

Verg.Gr. IV a

20. **Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 19** nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

¹ Schwierige Aufgaben sind z. B. Diätberatung von einzelnen Patienten, selbständige Durchführung von Ernährungserhebungen, Mitarbeit bei Grundlagenforschung im Fachbereich klinische Ernährungslehre, Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen bei dekompensierten Leberzirrhosen, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämien, Stoffwechsel-Bilanz-Studien, Maldigestion und Malabsorption, nach Shunt-Operationen, Kalzium-Test-Diäten, spezielle Anfertigung von Sondenernährung für Patienten auf Intensiv- und Wachstationen.

² Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

³ a) Schonkost ist keine Diätkost.

b) Die Tätigkeitsmerkmale sind auch erfüllt, wenn statt 400, 200 bzw. 50 Diätvollportionen eine entsprechende Zahl von Teilportionen hergestellt wird. Hierbei werden die Teilportionen mit dem Teilbetrag der Diätvollportionen eingesetzt, der dem Sachbezugswert nach Nr. 11 SR 2 a/b BAT-KF entspricht.

c) Zu den Diätküchen zählen auch die Diätmilchküchen.

⁴ Das Tätigkeitsmerkmal ist nur erfüllt, wenn die Lehrtätigkeit überwiegt. Dabei ist von der für Diätassistentinnen geltenden regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen.

⁵ Erste Lehrkräfte sind Lehrkräfte, denen auch die Leitungsaufgaben der Lehranstalt unter der Verantwortung des Leiters der Lehranstalt durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

Krankengymnasten

Verg.Gr. VIII

1. **Mitarbeiter in der Tätigkeit von Krankengymnasten**

Verg.Gr. VII

2. **Mitarbeiter der Fallgruppe 1** nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

3. **Krankengymnasten** während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis

Verg.Gr. VI b

4. **Krankengymnasten** mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis

5. **Krankengymnasten** mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen^{1 2}

Verg.Gr. V c

6. **Mitarbeiter der Fallgruppe 5** nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

7. **Krankengymnasten** mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen¹

8. **Krankengymnasten**, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind³

Verg.Gr. V b

9. **Mitarbeiter der Fallgruppen 7 und 8** nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten

10. **Krankengymnasten** mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Krankengymnasten oder Mitarbeiter in der Tätigkeit von Krankengymnasten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind

11. **Krankengymnasten**, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnasten eingesetzt sind³

12. **Krankengymnasten**, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind^{3 4}

Verg.Gr. IV b

13. **Mitarbeiter der Fallgruppen 10, 11 und 12** nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten

14. **Krankengymnasten**, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnasten eingesetzt sind^{3 4}

15. **Leitende Krankengymnasten**, denen mindestens 16 Krankengymnasten oder Mitarbeiter in der Tätigkeit von Krankengymnasten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁵

Verg. Gr. IV a

16. **Mitarbeiter der Fallgruppen 14 und 15** nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

¹ Schwierige Aufgaben sind z. B. Krankengymnastik nach Lungen- oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dismelien, nach Verbrennungen, in der Psychiatrie oder Geriatrie, nach Einsatz von Endoprothesen.

- ² Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit umfaßt.
- ³ Das Tätigkeitsmerkmal ist nur erfüllt, wenn die Lehrtätigkeit überwiegt. Dabei ist von der für Krankengymnasten geltenden regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen.
- ⁴ Erste Lehrkräfte sind Lehrkräfte, denen auch die Leitungsaufgaben der Lehranstalt unter der Verantwortung des Leiters der Lehranstalt durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.
- ⁵ Leitende Krankengymnasten sind Krankengymnasten, denen unter der Verantwortung eines Arztes für eine physiotherapeutische Abteilung insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

Logopäden

(Gehilfen für die Behandlung von Sprach- und Stimmgeschädigten)

Verg.Gr. VIII

1. **Mitarbeiter in der Tätigkeit von Logopäden**

Verg.Gr. VII

2. **Mitarbeiter der Fallgruppe 1** nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
3. **Logopäden** mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung

Verg.Gr. VI b

4. **Logopäden** mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung
5. **Logopäden** mit staatlicher Anerkennung oder mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen^{1 2}

Verg.Gr. V c

6. **Mitarbeiter der Fallgruppe 5** nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
7. **Logopäden** mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen¹

Verg.Gr. V b

8. **Mitarbeiter der Fallgruppe 7** nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

¹ Schwierige Aufgaben sind z. B. die Behandlung von Kehlkopffloren, von Patienten nach Schlaganfällen oder Gehirnoperationen, von schwachsinnigen Patienten, von Aphasiepatienten, von Patienten mit spastischen Lähmungen im Bereich des Sprachapparates.

² Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

Masseure, Masseure und medizinische Bademeister

Verg.Gr. IX b

1. **Mitarbeiter in der Tätigkeit von Masseuren oder von Masseuren und medizinischen Bademeistern¹**

Verg.Gr. VIII

2. **Mitarbeiter der Fallgruppe 1** nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
3. **Masseure** mit entsprechender Tätigkeit
4. **Masseure und medizinische Bademeister** mit entsprechender Tätigkeit

Verg.Gr. VII

5. **Mitarbeiter der Fallgruppe 3** nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
6. **Mitarbeiter der Fallgruppe 4** nach zweieinhalbjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
7. **Masseure** mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, nach sechsmonatiger Bewährung in dieser Tätigkeit²
8. **Masseure und medizinische Bademeister** mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen²
9. **Masseure, Masseure und medizinische Bademeister** mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Masseure, Masseure und medizinische Bademeister oder Mitarbeiter in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind

Verg.Gr. VI b

10. **Mitarbeiter der Fallgruppen 7, 8 und 9** nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten
11. **Masseure, Masseure und medizinische Bademeister** mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Masseure, Masseure und medizinische Bademeister oder Mitarbeiter in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind und die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen²
12. **Masseure, Masseure und medizinische Bademeister** mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens vier Masseure, Masseure und medizinische Bademeister oder Mitarbeiter in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind

Verg.Gr. V c

13. **Mitarbeiter der Fallgruppen 11 und 12** nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten
14. **Masseure, Masseure und medizinische Bademeister** mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens acht Masseure, Masseure und medizinische Bademeister oder Mitarbeiter in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind
15. **Masseure, Masseure und medizinische Bademeister**, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind³

Verg.Gr. V b

16. **Mitarbeiter der Fallgruppen 14 und 15** nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
17. **Masseure, Masseure und medizinische Bademeister**, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind^{3 4}

Verg.Gr. IV b

18. **Mitarbeiter der Fallgruppe 17** nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

¹ Das Tätigkeitsmerkmal erfaßt auch die Kneippbademeister, sofern nicht ein anderes Tätigkeitsmerkmal gilt, weil der Kneippbademeister z. B. die Berufsbezeichnung „Masseur“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ aufgrund staatlicher Erlaubnis führen darf.

² Schwierige Aufgaben sind z. B. Verabreichung von Kohlen- säure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislauf- beschwerden. Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlagan- fällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten.

³ Das Tätigkeitsmerkmal ist nur erfüllt, wenn die Lehrtätig- keit überwiegt. Dabei ist von der für Masseure, bzw. für Masseure und medizinische Bademeister geltenden regel- mäßigen Arbeitszeit auszugehen.

⁴ Erste Lehrkräfte sind Lehrkräfte, denen auch die Leitungsaufgaben der Lehranstalt unter der Verantwortung des Leiters der Lehranstalt durch ausdrückliche Anordnung über- tragen sind.

Medizinisch-technische Assistentinnen und Gehilfinnen

Verg.Gr. VIII

1. **Medizinisch-technische Gehilfinnen** mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit und sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

Verg.Gr. VII

2. **Mitarbeiter der Fallgruppe 1** nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
3. **Medizinisch-technische Assistentinnen** während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis

Verg.Gr. VI b

4. **Medizinisch-technische Gehilfinnen** mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, soweit diese nicht den medizinisch-technischen Assistentinnen vorbehalten sind und sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit^{1 2}
5. **Medizinisch-technische Assistentinnen** mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis
6. **Medizinisch-technische Assistentinnen** mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen^{1 2}

Verg.Gr. V c

7. **Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 6** nach zwei- jähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
8. **Medizinisch-technische Assistentinnen** mit ent- sprechender Tätigkeit nach sechsjähriger Be- währung in dieser Tätigkeit
9. **Medizinisch-technische Assistentinnen** mit ent- sprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Be- rufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaub- nis, die in nicht unerheblichem Umfang eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen²:
Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Meßgeräten (z. B. Autoanalyzern) und Anlage der hierzu gehören- den Eichkurven, Bedienung eines Elektronen- mikroskops sowie Vorbereitung der Präparate für Elektronenmikroskopie.

Quantitative Bestimmung von Kupfer und Eisen, Bestimmung der Eisenbindungskapazität, schwierige Hormonbestimmungen, schwierige Fermentaktivitätsbestimmungen, schwierige ge- rinnungsphysiologische Untersuchungen.

Virusisolierungen oder ähnliche schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen (z. B. Coombs-Test, Blutgruppen-Serologie).

Vorbereitung und Durchführung von röntge- nologischen Gefäßuntersuchungen in der Schä- del-, Brust- oder Bauchhöhle.

Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten, Encephalographien, Ventrikulo- graphien, schwierigen intraoperativen Röntgen- aufnahmen.

Verg.Gr. V b

10. **Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 9** nach drei- jähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
11. **Medizinisch-technische Assistentinnen** mit ent- sprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei medizinisch-technische Assistentinnen, medizi- nisch-technische Gehilfinnen oder sonstige Mit- arbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fä- higkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche An- ordnung ständig unterstellt sind
12. **Medizinisch-technische Assistentinnen**, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehran- stalten für medizinisch-technische Assistentinnen eingesetzt sind³

Verg.Gr. IV b

13. **Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 11 und 12** nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätig- keiten
14. **Medizinisch-technische Assistentinnen**, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehr- anstalten für medizinisch-technische Assisten- tinnen eingesetzt sind^{3 4}
15. **Leitende medizinisch-technische Assistentinnen**, denen mindestens 16 medizinisch-technische As- sistentinnen, medizinisch-technische Gehilfinnen oder sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrun-

gen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁵

Verg.Gr. IV a

16. Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 14 und 15 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten

- ¹ Schwierige Aufgaben sind z. B. der Diagnostik vorausgehende technische Arbeiten bei überwiegend selbständiger Verfahrenswahl auf histologischem, mikrobiologischem, serologischem und quantitativ klinisch-chemischem Gebiet, ferner schwierige röntgenologische Untersuchungsverfahren, insbesondere zur röntgenologischen Funktionsdiagnostik, meßtechnische Aufgaben und Hilfeleistung bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen sowie schwierige medizinisch-photografische Verfahren.
- ² Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.
- ³ Das Tätigkeitsmerkmal ist nur erfüllt, wenn die Lehrtätigkeit überwiegt. Dabei ist von der für medizinisch-technische Assistentinnen geltenden regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen.
- ⁴ Erste Lehrkräfte sind Lehrkräfte, denen auch die Leitungsaufgaben der Lehranstalt unter der Verantwortung des Leiters der Lehranstalt durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.
- ⁵ Leitende medizinisch-technische Assistentinnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Assistentinnen, denen unter der Verantwortung eines Arztes für eine Laboratoriumsabteilung oder für eine radiologische Abteilung insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

Orthoptistinnen¹

(Gehilfinnen für die Behandlung von Sehgeschädigten)

Verg.Gr. VIII

1. Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Orthoptistinnen

Verg.Gr. VII

2. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
3. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung der mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung

Verg.Gr. VI b

4. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung
5. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht erheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen^{2 3}

Verg.Gr. V c

6. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 5 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
7. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen²

schon Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen²

Verg.Gr. V b

8. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 7 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
9. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Orthoptistinnen oder Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Orthoptistinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind

Verg.Gr. IV b

10. Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 9 und 10 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten

- ¹ Mitarbeiterinnen, die am 1. 7. 1971 im Arbeitsverhältnis standen und bis dahin bei demselben Arbeitgeber ein Tätigkeitsmerkmal für „Orthoptistinnen mit Prüfung“ in der bis zum 30. 6. 1971 geltenden Fassung erfüllten, ohne die staatliche Anerkennung oder eine mindestens zweijährige Fachausbildung an einer Universitätsklinik oder medizinischen Akademie zu besitzen, werden nach den Tätigkeitsmerkmalen für Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung eingruppiert.
- ² Schwierige Aufgaben sind z. B. die Behandlung eingefahrener beidäugiger Anomalien, exzentrischer Fixationen und Kleinstanomalien.
- ³ Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

Pharmazeutisch-technische Assistentinnen

Verg.Gr. VII

1. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis

Verg.Gr. VI b

2. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis
3. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen^{1 2}

Verg.Gr. V c

4. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

Verg.Gr. V b

5. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder Apothekenhelferinnen mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VII durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind³

Verg.Gr. IV b

6. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 5 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

- ¹ Schwierige Aufgaben sind z. B.: in der chemisch-physikalischen Analyse: gravimetrische, titrimetrische und photometrische Bestimmungen einschl. Komplexometrie, Leitfähigkeitsmessungen und chromatographische Analysen;

in der Pflanzenanalyse: Anfertigung mikroskopischer Schnitte; schwierige Identitäts- und Reinheitsprüfungen nach dem Deutschen Arzneibuch (Chemikalien, Drogen); Herstellung und Kontrolle steriler Lösungen der verschiedensten Zusammensetzungen in größerem Umfang unter Verwendung moderner Apparaturen; Herstellung von sonstigen Arzneimitteln in größerem Umfang unter Verwendung moderner in der Galenik gebräuchlicher Apparaturen (Suppositorien, Salben, Pulvergemische, Ampullen, Tabletten u. a.); Herstellung von Arzneizubereitungen nach Rezept oder Einzelschrift.

² Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

³ Den Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung stehen Drogisten mit Abschlußprüfung gleich.“

III.

Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Beschluß fallenden Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 1971 günstiger als nach diesem Beschluß eingruppiert worden sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Beschlusses nicht berührt.

(2) Mitarbeiter, die am 30. Juni 1971 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und nach diesem Beschluß die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschnitt A Absatz 3 BAT-KF höhergruppiert.

(3) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Bewährung in einer bestimmten Tätigkeit abhängt, rechnet zu dieser Zeit auch die vor dem 1. Juli 1971 zurückgelegte Zeit, in der der Mitarbeiter nach den neuen Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert gewesen wäre, wenn diese bereits gegolten hätten.

Zuwendung an kirchliche Arbeiter

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 9. 1971
Az.: 28295/71/A 7—05

Der auf die Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen anwendbare Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964 ist durch den nachstehenden Tarifvertrag vom 14. Mai 1971 ergänzt worden. Dieser Ergänzungstarifvertrag ist bei der Bemessung der Zuwendung an kirchliche Arbeiter in den Jahren 1971 und 1972 anzuwenden.

Ergänzungstarifvertrag

vom 14. Mai 1971

zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964

Einziges Paragraph

Bei der Bemessung der Zuwendung nach § 2 des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwen-

IV.

Inkrafttreten

(1) Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1971 in Kraft.

(2) Dieser Beschluß wird nicht angewendet auf Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. September 1971 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Kirchlicher Dienst in diesem Sinne ist eine Beschäftigung bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung sowie bei kirchlichen Werken ohne Rücksicht auf deren Rechtsform. Öffentlicher Dienst in diesem Sinne ist eine Beschäftigung beim Bund, bei einem Land, einer Gemeinde oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände angehört, sowie bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Bielefeld, den 21. September 1971

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

Dr. Steckelmann

(L.S.)

Az.: 28294/71/B 9—16

dung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964 für das Jahr 1971 und für das Jahr 1972 ist so zu verfahren, wie wenn die vom 1. Oktober 1971 bzw. die vom 1. Oktober 1972 an geltenden Tabellen der Monatstabellenlöhne nach den jeweiligen Monatslohntarifverträgen zum . . . MTL II bereits am 1. September 1971 bzw. 1. September 1972 gelten würden. Dies gilt nicht für Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. September 1971 bzw. 30. September 1972 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden.

Druckfehlerberichtigung

§ 3 Abs. 3 der Ordnung für das Rechnungswesen (RPrO) vom 12. 8. 1971 (KABl. 1971 S. 138) muß richtig lauten:

(3) Der Rechnungsprüfer darf keine Kassen führen und Zahlungen weder anordnen noch ausführen. Er darf nicht Mitglied eines Leitungsorgans sein und eine andere Tätigkeit nur übernehmen, wenn diese mit seinen Prüfungsaufgaben vereinbar ist.

Arbeitsvertrag und Dienstanweisung für Gemeindediakone, Gemeindehelferinnen, Gemeindehelfer und kirchliche Jugendwarte

Landeskirchenamt
Az.: 29804/71/C 18—15

Bielefeld, den 30. 9. 1971

Nach § 4 der Ordnung für den Dienst der Gemeindediakonie, Gemeindehelferinnen, Gemeindehelfer und kirchlichen Jugendwarte in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Dezember 1970 (KABl. 1971 S. 14) werden Mitarbeiter im Gemeindedienst auf Grund eines schriftlichen Arbeits-

vertrages angestellt. Die Aufgaben des Mitarbeiters sind nach § 5 der o. a. Ordnung in einer schriftlichen Dienstanweisung festzulegen. Wir geben für diese beiden Schriftstücke in den Anlagen 1 und 2 je ein Muster bekannt und empfehlen, künftig danach zu verfahren.

Arbeitsvertrag

Anlage 1

1. Herr/Frau geb. am
wird vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ab auf unbestimmte Zeit/
für die Zeit bis bei der Kirchengemeinde / dem Verband /
dem Kirchenkreis als Gemeindediakon / Gemeindehelferin /
Gemeindehelfer / kirchlicher Jugendwart angestellt.
2. Vertragsinhalt sind
 - a) gemäß der Notverordnungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten in der jeweils geltenden Fassung die Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils geltenden Fassung (BAT-KF),
 - b) die Bestimmungen der Ordnung für den Dienst der Gemeindediakone, Gemeindehelferinnen, Gemeindehelfer und kirchlichen Jugendwarte der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. 12. 1970 (KABl. 1971 S. 14) in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) die sonstigen für die Dienstverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
3. Die Aufgaben des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin ergeben sich aus der Dienstanweisung vom
4. Der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin wird in die Vergütungsgruppe der Allgemeinen Vergütungsordnung für kirchliche Angestellte eingruppiert. Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt Stunden wöchentlich.
5. (Nebenabreden / Zusätzliche Vereinbarungen)

(Siegel), den

.....
(Unterschrift des Mitarbeiters /
der Mitarbeiterin)

.....
(Unterschriften)

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

....., den

(Siegel)

.....
Superintendent

für Herrn/Frau
 Gemäß Ziffer 3 des Arbeitsvertrages vom werden Ihre Aufgaben als
 der Kirchengemeinde / des Verbandes / des Kirchenkreises
 wie folgt festgelegt:

- I. Sie sind dem Presbyterium/Verbandsvorstand/Kreissynodalvorstand und seinem Vorsitzenden verantwortlich. Weisungsberechtigt ist ferner
 (Hier ist ggf. der für den Arbeitsbereich des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin zuständige Beauftragte anzugeben.) Im Rahmen dieser Weisungen und der Befugnisse des Leitungsorgans nehmen Sie Ihre Aufgaben selbständig wahr.
- II. Zu Ihren Dienstpflichten gehören folgende Aufgaben:
 (Hier sind die Aufgaben anzugeben, die dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin übertragen werden — vgl. hierzu §§ 3 und 5 der Ordnung für den Dienst der Gemeindediakone, Gemeindegewerkschaften, Gemeindegewerkschaften und kirchlichen Jugendwarte in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. 12. 1970 (KABl. 1971 S. 14) —. Es sollen auch die Möglichkeiten zur Betätigung in anderen Aufgabengebieten genannt werden. Die Bedürfnisse der Kirchengemeinde/des Verbandes/des Kirchenkreises sowie die Fähigkeiten und Neigungen des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin sollen berücksichtigt werden.)
- III. Die in Ziffer 4 des Arbeitsvertrages vereinbarte Arbeitszeit verteilt sich auf folgende Wochentage:
 (Hier sind die 5 oder 6 Wochentage anzugeben, an denen der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin die o. a. Aufgaben wahrnehmen soll. Zumindest ein Wochentag ist arbeitsfrei zu lassen.)
- IV. Sie haben — auch nach Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses — über die dienstlichen Angelegenheiten und die sonstigen Tatsachen, die Ihnen auf Grund Ihres Dienstes bekannt werden und die der Natur der Sache nach vertraulich zu behandeln sind, Stillschweigen zu bewahren.
- V. Änderungen dieser Dienstanweisung, insbesondere auch durch Übertragung weiterer Aufgaben, sind möglich und erfolgen durch Beschluß des Presbyteriums / Verbandsvorstandes / Kreissynodalvorstandes. Vor einer Änderung wird Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Änderungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(Siegel) , den

.....
 (Unterschrift des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin) (Unterschriften)

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

(Siegel) , den

.....
 Superintendent

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Evangelischen Darlehns-2740. — Fernruf Sammel-Nr. 495-1 — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. Postfachgenossenschaft e. G. m. b. H. in Münster — Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.